F 4763 A

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juni 1982 | Nummer 49

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
764	7. 5. 1982	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Prüfungsordnung der Rheinischen Sparkassenakademie vom 11. März 1982	1030

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 25 v. 28. 5. 1982	1034
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 11 v. 1. 6. 1982	1034
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
4. 6. 1982	Bek. – Sitzungen des Zweckverbandes VRR und der Ausschüsse	1035

764

I.

Prüfungsordnung der Rheinischen Sparkassenakademie vom 11. März 1982

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 7. 5. 1982 – II/A 1 – 182 – 58 – 29/82

Mit Erlaß vom 7. 5. 1982 habe ich gemäß § 41 Satz 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), die Prüfungsordnung der Rheinischen Sparkassenakademie vom 11. März 1982 genehmigt.

Nachstehend gebe ich den Text der Prüfungsordnung bekannt:

PRÜFUNGSORDNUNG der Rheinischen Sparkassenakademie vom 11. März 1982

Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, erläßt als zuständige Stelle aufgrund der §§ 41 Satz 1, 46 Abs. 1 und 47 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), folgende Prüfungsordnung:

I. Abschnitt

Geltungsbereich, Prüfungsgegenstand, Prüfungsausschüsse

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für folgende von der Rheinischen Sparkassenakademie (im folgenden „Sparkassenakademie" genannt) abzunehmende Prüfungen:

a) Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang

b) Prüfung bei Beendigung des Einführungslehrgangs als 1. Prüfung im Sinne der Anlage 3 zum BAT gem. § 25 BAT

c) Sparkassenfachprüfung als 2. Prüfung im Sinne der Anlage 3 zum BAT gem. § 25 BAT.

§ 2

Zweck und Ziel der Prüfungen

(1) Die Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang soll den Nachweis erbringen, daß der Bewerber nach dem Stand seiner Ausbildung eine erfolgreiche Teilnahme am Fachlehrgang erwarten läßt.

(2) Durch die Prüfung bei Beendigung des Einführungslehrgangs soll festgestellt werden, ob der Bewerber die notwendigen Kenntnisse erworben hat und so viel Verständnis für die Sparkassenpraxis besitzt, daß er im Sparkassenbetrieb einem Mitarbeiter mit abgeschlossener Sparkassenausbildung gleichzustellen ist.

(3) In der Sparkassenfachprüfung soll der Bewerber das Maß an Kenntnissen, Fertigkeiten und Verständnis für Zusammenhänge nachweisen, das zur Übernahme qualifizierter Tätigkeiten, insbesondere zur sicheren Erledigung schwieriger Geschäftsvorgänge, aber auch zur weiteren Fortbildung notwendig ist. Die erfolgreich abgelegte Sparkassenfachprüfung führt zum Abschluß „Sparkassenbetriebswirt".

(4) Personen, die eine Sparkassenfachprüfung oder eine Prüfung für den gehobenen Sparkassendienst (II-S-Prüfung) im Gebiet des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (im folgenden „Sparkassen- und Giroverband" genannt) vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt haben, können auf Antrag eine Bescheinigung erhalten, durch die sie berechtigt werden, die Bezeichnung „Sparkassenbetriebswirt" zu führen.

§ 3

Errichtung von Prüfungsausschüssen

Der Sparkassen- und Giroverband als Träger der Sparkassenakademie errichtet Prüfungsausschüsse für die Durchführung der

a) Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang (§ 1 Buchstabe a),

b) Prüfung bei Beendigung des Einführungslehrgangs (§ 1 Buchstabe b),

c) Sparkassenfachprüfung (§ 1 Buchstabe c).

§ 4

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuß für die Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang besteht aus

a) dem Leiter der Akademie

b) einem an der Sparkassenakademie hauptberuflich tätigen Dozenten
und

c) je einem im Dienste einer Mitgliedssparkasse stehenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter, die an der Sparkassenakademie im Fachlehrgang als nebenberufliche Dozenten tätig sind oder als Mitglied einem Prüfungsausschuß für die Sparkassenfachprüfung angehören.

(2) Die Prüfungsausschüsse für die Durchführung der Prüfung bei Beendigung des Einführungslehrganges und der Sparkassenfachprüfung bestehen jeweils aus:

a) zwei Beauftragten der Arbeitgeber

b) zwei Beauftragten der Arbeitnehmer und

c) dem Leiter der Akademie und einem Dozenten.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter. Der Leiter der Akademie kann nur von einem hauptberuflich tätigen Dozenten vertreten werden.

(4) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(5) Bei Bedarf können jeweils mehrere Prüfungsausschüsse bestellt werden.

(6) Der Verbandsvorsteher beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Dauer von drei Jahren.

(7) Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Einzugsgebiet der Sparkassenakademie bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung berufen. Werden Mitglieder und Stellvertreter nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von dem Träger der Sparkassenakademie festgesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft der Verbandsvorsteher insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreter können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund jederzeit, aber nicht während des laufenden Prüfungsverfahrens, abberufen werden.

(9) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreter sind unabhängig und nur den für das Prüfungsverfahren geltenden Vorschriften unterworfen.

§ 5

Befangenheit

Wenn infolge Ausschluß (§ 20 Verwaltungsverfahrensgesetz NW) oder Befangenheit (§ 21 Verwaltungsverfahrensgesetz NW) eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann der Verbandsvorsteher die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet ist.

§ 6

Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Die Prüfungsausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß für die Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Die übrigen Prüfungsausschüsse sind beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

(3) Die Prüfungsausschüsse beschließen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters, den Ausschlag.

§ 7

Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Verbandsvorstehers.

II. Abschnitt

Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen

§ 8

Prüfungstermine

Der Leiter der Akademie setzt die schriftlichen, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die mündlichen Prüfungstermine fest. Der Leiter der Akademie veranlaßt die Einladung der zu der Prüfung zugelassenen Bewerber, die Benachrichtigung der Arbeitgeber und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (Oberste Sparkassenaufsichtsbehörde).

§ 9

Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Zulassung zur Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang ist schriftlich bei der Sparkassenakademie zu beantragen. Über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung entscheidet der Leiter der Akademie nach Maßgabe der Zulassungsbedingungen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung bei Beendigung des Einführungslehrganges und zur Sparkassenfachprüfung setzt voraus, daß der Bewerber den auf die Prüfung vorbereitenden Unterricht regelmäßig besucht hat. Der Bewerber gilt als zugelassen, wenn die Zulassung vor Beginn der Prüfung vom Leiter der Akademie nicht versagt wird.

(3) Bei Ablehnung des Zulassungsantrages kann binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides die Entscheidung des Verbandsvorstehers beantragt werden.

§ 10

Gliederung der Prüfung

(1) Zur Aufnahme in den Fachlehrgang ist nur eine schriftliche Prüfung abzulegen.

(2) Die Prüfung bei Beendigung des Einführungslehrganges und die Sparkassenfachprüfung (§ 1 Buchstaben b und c) gliedern sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

(3) Behinderten sind die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren.

§ 11

Bewertungsmaßstäbe

Für die Bewertung von schriftlichen und mündlichen Leistungen und für die Feststellung des Gesamtergebnisses werden folgende Noten erteilt:

sehr gut	(1)	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
gut	(2)	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
befriedigend	(3)	= eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht
ausreichend	(4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen nocht entspricht
mangelhaft	(5)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
ungenügend	(6)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

§ 12

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Prüfungsteilnehmer, die eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, können vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Erfolgt der Täuschungsversuch bzw. der erhebliche Verstoß gegen die Ordnung bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, so kann der Aufsichtsführende den Prüfungsteilnehmer von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschliessen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungshandlungen.

§ 13

Schriftliche Prüfungen (Prüfungsaufgaben)

(1) Die Prüfungsfächer für die schriftliche Prüfung bei Beendigung des Einführungslehrganges (§ 15) werden den Prüfungsteilnehmern frühestens zwei Wochen, spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntgegeben. Die Prüfungsfächer für den schriftlichen Teil der Sparkassenfachprüfung (§ 16) werden den Prüfungsteilnehmern frühestens vier, spätestens drei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntgegeben. Den Teilnehmern an der Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang (§ 14) werden die ausgewählten Prüfungsgebiete vorher nicht bekanntgegeben.

(2) Der Leiter der Akademie setzt im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher die Aufgaben der schriftlichen Prüfung fest. Die Aufgaben sind geheimzuhalten.

(3) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden unter Anbringung einer Kenn-Nummer (ohne Angabe des Namens des betreffenden Prüfungsteilnehmers) geschrieben und den Gutachtern vorgelegt. Nach Abgabe der Bewertung durch beide Gutachter wird der Kenn-Nummer auf der Arbeit der Name des betreffenden Prüfungsteilnehmers hinzugefügt.

§ 14

Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang

(1) In der Aufnahmeprüfung sind folgende Arbeiten anzufertigen:

a) ein Aufsatz über ein fachliches Thema (drei Zeitstunden); es werden mindestens zwei Themen zur Wahl gestellt;

b) zwei Arbeiten aus dem Geschäftskreis der Sparkassen (je zwei Zeitstunden).

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

a) der Aufsatz sprachlich geringer als „ausreichend"
oder

b) zwei Arbeiten fachlich geringer als „ausreichend"
oder

c) eine Arbeit fachlich geringer als „ausreichend" bewertet wird und ein Ausgleich durch eine der beiden anderen Arbeiten nicht erreicht wird. Ausgleich für eine mit „ungenügend" bewertete Arbeit ist eine mindestens mit „gut" bewertete Arbeit, Ausgleich für eine mit „mangelhaft" bewertete Arbeit eine mindestens mit „befriedigend" bewertete Arbeit.

(3) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß nach § 4 Abs. 1.

§ 15

Schriftliche Prüfung bei Beendigung des Einführungslehrganges

Es sind folgende Arbeiten anzufertigen:

a) ein Aufsatz über ein fachliches Thema (drei Zeitstunden); es werden mindestens zwei Themen zur Wahl gestellt;

b) drei Arbeiten aus dem Geschäftskreis der Sparkassen (je zwei Zeitstunden).

§ 16

Schriftlicher Teil der Sparkassenfachprüfung

Folgende Arbeiten sind anzufertigen:

a) ein Aufsatz aus dem Sparkassenwesen oder der Wirtschaftskunde (vier Zeitstunden); es werden mindestens zwei Themen zur Wahl gestellt;

b) drei Arbeiten aus dem Geschäftskreis der Sparkassen (je drei Zeitstunden).

§ 17

Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung

(1) Die Arbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Der Leiter der Akademie bestimmt die Aufsichtsführenden.

(2) Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Anwesenheit der Prüfungsteilnehmer geöffnet. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Prüfungsteilnehmer sind auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen hinzuweisen.

(3) Der Aufsichtsführende fertigt eine Niederschrift über den Ablauf der schriftlichen Prüfung an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Leiter der Akademie unmittelbar zu übersenden.

§ 18

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

Jede Prüfungsarbeit wird von einem Dozenten und einem Mitglied des Prüfungsausschusses, die vom Leiter der Akademie ausgewählt werden, beurteilt und mit einer Note (§ 11) bewertet. Bei Prüfungsaufsätzen sind die Leistungen gesondert darauf zu bewerten, ob der Prüfungsteilnehmer die deutsche Sprache „ausreichend" beherrscht. Der Prüfungsausschuß ist an die Begutachtung der schriftlichen Arbeiten nicht gebunden. Nach der Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen der Sparkassenakademie zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachters oder Mitgutachters abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken. Bei abweichender Beurteilung legt der Prüfungsausschuß abschließend die Note der Prüfungsarbeit fest.

§ 19

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Der Prüfungsteilnehmer wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn

a) der Prüfungsaufsatz wegen sprachlicher Mängel geringer als „ausreichend" bewertet worden ist,

b) drei oder mehr schriftliche Arbeiten geringer als „ausreichend" bewertet worden sind oder

c) zwei schriftliche Arbeiten geringer als „ausreichend" und die übrigen Prüfungsarbeiten nicht mindestens „befriedigend" bewertet sind oder von den übrigen Prüfungsarbeiten nur eine Arbeit mindestens „befriedigend" bewertet ist und im Lehrgang nicht mindestens „befriedigende" Leistungen erbracht worden sind.

(2) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß. Bei Nichtzulassung ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird durch den Prüfungsausschuß abgenommen. Sie ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist jedoch berechtigt, Gäste zu der Prüfung zuzulassen. Ein Beauftragter des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (Oberste Sparkassenaufsichtsbehörde) kann anwesend sein.

(2) In einer Prüfungsgruppe sollen nicht mehr als sechs Prüfungsteilnehmer zusammengefaßt werden. Für jede Gruppe soll die Prüfung zwei bis drei Stunden dauern.

(3) Frühestens vier Wochen vor der mündlichen Prüfung teilt der Leiter der Akademie den Prüfungsteilnehmern die Prüfungsgebiete mit, auf die sich die Prüfung erstrecken kann.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt auf Vorschlag des Leiters der Akademie die Prüfungsfächer und die Prüfer. Er kann auch Dozenten, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sind, beauftragen, Prüfungsfragen zu stellen und Bewertungsvorschläge zu machen. Der Prüfungsausschuß ist an Bewertungsvorschläge nicht gebunden.

(5) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 21

Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) Nach dem Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen und unter angemessener Berücksichtigung der Lehrgangsleistungen trifft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist. Eine nur rechnerische Ermittlung des Gesamtergebnisses ist unzulässig. Entspricht die Prüfungsleistung nicht mindestens ausreichenden Anforderungen, hat der Prüfungsteilnehmer die Prüfung nicht bestanden.

(2) Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich mitzuteilen.

§ 22

Beurkundung des Prüfungsherganges

Über den Gang der Prüfung und das Gesamtergebnis wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift muß enthalten:

a) die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
b) die zur Prüfung zugezogenen Dozenten
c) sonstige Teilnehmer
d) die Bewertung der Lehrgangsleistungen
e) die Bewertung der schriftlichen Arbeiten
f) die Prüfungsfächer und ihre Bewertung in der mündlichen Prüfung
g) das Gesamtergebnis
h) die Bekanntgabe des Gesamtergebnisses.

§ 23

Zeugnisse

(1) Besteht der Prüfungsteilnehmer die Prüfung, so erhält er ein Zeugnis. In dem Zeugnis wird das Gesamtergebnis nach § 21 angegeben.

(2) Der Inhaber des Zeugnisses über die Sparkassenfachprüfung ist berechtigt, die Bezeichnung „Sparkassenbetriebswirt" zu führen.

(3) Die Zeugnisse sind vom Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Die Zeugnisse werden mit dem Siegel des Sparkassen- und Giroverbandes versehen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Dem Prüfungsteilnehmer wird auf Wunsch nach Abschluß des Prüfungsverfahrens in den Geschäftsräumen der Sparkassenakademie Einsicht in die eigenen Prüfungsunterlagen gewährt.

§ 25

Krankheit, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Prüfungsteilnehmer durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Prüfungsteilnehmer kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Prüfungsteilnehmer aus den in Abs. 1 oder 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang die bereits gefertigten Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Fehlt der Prüfungsteilnehmer ohne ausreichenden Nachweis an einem Prüfungstage oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuß.

(5) Liefert ein Prüfungsteilnehmer eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt sie als „ungenügend".

§ 26

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Prüfungsteilnehmer die Prüfung bei Beendigung des Einführungslehrganges oder die Sparkassenfachprüfung nicht bestanden, so darf er sie nach erneuter Teilnahme an einem vorbereitenden Unterricht einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß der Lehrgang ganz oder teilweise wiederholt werden muß.

(2) Hat der Teilnehmer die Aufnahmeprüfung zum Fachlehrgang nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Bei Vorliegen besonderer Umstände, die von der Sparkasse darzulegen sind, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung.

(3) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

§ 27

Aufbewahrungsfristen

Die Sparkassenakademie hat die Prüfungsniederschriften mindestens 20 Jahre, die Prüfungsarbeiten und die anderen Prüfungsunterlagen mindestens 10 Jahre vom Tage der mündlichen Prüfung an aufzubewahren.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1979 (MBl. NW. 1980 S. 56) außer Kraft.

(3) Für die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung laufenden Lehrgänge, einschließlich der laufenden Prüfungsverfahren, gilt die bisherige Prüfungsordnung weiter.

– MBl. NW. 1982 S. 1030.

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 25 v. 28. 5. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	18. 5. 1982	**Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes**	244
	10. 5. 1982	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1982	244

– MBl. NW. 1982 S. 1034.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 11 v. 1. 6. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM zuzügl. Portokosten)

Seite

Bekanntmachungen 121

Personalnachrichten 128

Ausschreibungen 129

Gesetzgebungsübersicht 130

Rechtsprechung

Strafrecht

StGB § 68 f. – Die rechtzeitige Feststellung durch das Gericht über die Notwendigkeit einer Führungsaufsicht vor der Entlassung des Verurteilten aus dem Strafvollzug (§ 54 a II StrVollstrO) ist keine zwingende Verfahrensvoraussetzung in dem Sinne, daß ihre Verletzung automatisch dazu führt, die später angeordnete Maßnahme aufzuheben.
OLG Hamm vom 25. Februar 1982 – 3 Ws 574/81 131

– MBl. NW. 1982 S. 1034.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Sitzungen des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und der Ausschüsse

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr v. 4. 6. 1982

a) Am Dienstag, dem 29. Juni 1982, 14.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Porscheplatz, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 9. Dezember 1981
2. Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
3. Geschäftserledigung für den Zweckverband VRR
   a) Änderung der Zweckverbandssatzung
   b) Erlaß des Stellenplanes
   c) Errichtung einer Geschäftsstelle und Bestellung eines Geschäftsführers
   d) Abschluß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
4. Stellvertreterwahl des Verbandsvorstehers
5. Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1981
6. Sachstandsberichte des Zweckverbandes VRR und der VRR-GmbH
7. Korrigierter Verkehrsetat 1983
8. Erfolgsplan 1983
9. Tarifvorlage 1983 und tarifliche Überlegungen
10. Finanzierung des Verbundverkehrs
11. Kostensenkungen und Einsparungen bei Bau- und Betrieb von Stadtbahnen
    hier: Vertretung des Zweckverbandes in der Arbeitsgruppe des Städtetages NW
12. Antrag des Kreises Mettmann auf unmittelbare Beteiligung an den Fahrplankonferenzen

b) Am 24. Juni 1982 tagen ebenfalls in öffentlicher Sitzung im Essener Rathaus, Raum R. 1.17, der Finanz- und Tarifausschuß (14.30 Uhr) und der Verkehrsausschuß der Verbandsversammlung (17.00 Uhr).

4. Juni 1982

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
Krings
Oberbürgermeister

– MBl. NW. 1982 S. 1035.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341–194 X